

Präsentation ISB zum Thema Asyl / Migration

- Frage: Wer hat Anspruch aus Asyl?
- Antwort: Jeder, der vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in seinem Herkunftsland flieht, hat das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

und wie funktioniert das bzw. wo ist das geregelt?

- Artikel 16a GG sichert politisch Verfolgten ein individuelles Grundrecht auf Asyl in Deutschland.
- Verpflichtung der EU, Schutzbedürftigen zu helfen, (Charta der Grundrechte) und Europäischen Union
- seit 24. Oktober 2015 neu Asylgesetz
- Asylverfahrensgesetz, kam erstmals am 01.08.1982.
- regelt die rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz Asylsuchender in Deutschland sowie das Asylverfahrens- und -prozessrecht.

Wie verläuft ein Asylverfahren?

besteht aus verschiedenen Schritten:

- Asylantrag,
- Dublin-Prüfung,
- Anhörung,
- Entscheidung.

Offiziell beginnt das Asylverfahren also erst mit dem Asylantrag.

Bevor Sie Ihren Asylantrag stellen können, müssen Sie sich aber erst registrieren und um Asyl bitten. Diesen Schritt nennt man Asylgesuch.

Welche Asylstatus gibt es?

Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt (BAMF) auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen vorliegt.

Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz,
subsidiärer Schutz , Abschiebungsverbot

Dauer des Asylverfahrens?

- Selten wird ein Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten oder weniger bearbeitet.
- Meist liegt die Bearbeitungszeit zwischen sechs und zwölf Monaten,
- doch auch deutlich längere Wartezeiten sind möglich.

Wann wird ein Asylantrag abgelehnt?

- Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhalten Antragstellende einen positiven Bescheid (siehe Schutzformen).
- Nur wenn keine der Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag abgelehnt.

Aufteilung Asylsuchender was ist EASY

- Asylsuchende werden zunächst in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes registriert. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt das Quotensystem EASY bei der Erstregistrierung.
- festgelegten Aufnahmequote (Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer ergibt angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer.
- $\frac{2}{3}$ Steueraufkommen und $\frac{1}{3}$ Bevölkerungszahl der Länder
- Baden-Württemberg = 13,04061 %

Herkunft von Asylbewerbern in BW

2021 in Baden-Württemberg kamen aus:

- Syrien (etwa 4.600 Personen),
- Irak (1.700),
- Afghanistan (1.700)
- Türkei (1.400).

Verfahrensschritte in Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung): Foto und Fingerabdruck

- Datenaufnahme und Aushändigung eines Ankunftsnachweises (AKN) nach § 63a AsylG
- Termin für Gesundheits- und Röntgenuntersuchung
- Termin für Asylantragstellung beim BAMF
- Eventuell Verlegung in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung
- In der Regel verbleibt der Asylsuchende bis zur Ausstellung des Gesundheitszeugnisses und bis zur Stellung des Asylantrags beim BAMF in der Erstaufnahmeeinrichtung

Wo leben die Asylsuchenden?

- Bis zur Weiterleitung in einen Stadt- oder Landkreis ist der Asylsuchende verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung, der er zugewiesen wurde, zu wohnen.
- Dies ist u. a. damit zu begründen, dass der Asylsuchende für die o. g. Verfahrensschritte und die Verlegung in einen Stadt- oder Landkreis problemlos zu erreichen sein muss.
- Bei Vorliegen zwingender Gründe kann dem Asylsuchenden ausnahmsweise das Verlassen des Aufenthaltsbereiches der Aufnahmeeinrichtung gestattet werden.
- Während der Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung muss sich der Asylbewerber in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis seiner LEA aufhalten (räumliche Beschränkung)

Zuweisung in die Kreise durch Reg. Präsidium Karlsruhe:

Zuständig für:

- alle Erstaufnahmeeinrichtungen in BW und
- für die Zuweisungen in die Stadt- und Landkreise (vorläufige Unterbringung).
- Zuweisungen richten sich nach der Zuteilungsquote des jeweiligen Kreises
- ergibt sich aus dem prozentualen Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Gesamtbevölkerung des Landes Baden-Württemberg
- unerheblich, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung der Asylsuchende untergebracht war.

Zuständigkeiten und Dauer?

- Mit der Ankunft des Asylsuchenden in der vorläufigen Unterbringung geht die Zuständigkeit an die Stadt- und Landkreise über.
- In den Stadt- und Landkreisen ist der Asylsuchende bis zum Abschluss seines Asylverfahrens, maximal jedoch für 2 Jahre, untergebracht.

Zahlen im RNK

- Jahr 2022: über 6000 Flüchtlinge
- Gemeinschaftsunterkünfte (13 GUK) RNK:
- Dezember 2022: 235 Personen (darunter 96 aus der Ukraine)
- Januar 2023: 276 (150).
- Das Gros, rund ein Drittel, kommt aus der Ukraine
- Stand: 09.02.2023

Anschlussunterbringung?

- bei: Erteilung des Aufenthaltstitels oder
- nach spätestens 24 Monaten endet Unterbringung
- Stadt- und Landkreise verteilen die Geflüchteten in Anschlussunterbringungen.
- hier unsere Kommune: Schriesheim
- Quelle: <https://www.schriesheim.de/integration>